

HAUSHALTSSATZUNG

der Verbandsgemeinde Baumholder

für das Jahr 2022 vom 13. Mai 2022 in der Fassung vom 27. September 2022

§ 8 a neueingefügt durch die Erste Nachtragshaushaltssatzung vom 27.09.2022



Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2022 (GVBl. Seite 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2022
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.853.230 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>7.853.230 €</u>
der Jahresergebnis auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	631.285 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	988.020 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.302.560 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.304.540 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 673.255 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2022
zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	<u>1.351.000 €</u>
zusammen auf	1.351.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird festgesetzt auf

im Jahr 2023

220.800 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

im Jahr 2023

136.800 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

2022

12.000.000 €

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden für das Haushaltsjahr **2022** festgesetzt:

a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	gesamt	davon zinslos
- Eigenbetrieb Wasserversorgung	2.633.000 €	540.000 €
- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	1.289.500 €	0 €
- Eigenbetrieb Erneuerbare Energien	100.000 €	0 €
zusammen auf	4.022.500 €	540.000 €

b) Verpflichtungsermächtigungen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Vergnügungssteuer werden in der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt.

§ 7

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2020 (GVBl. S. 158) werden wie folgt festgesetzt:

1. Eigenbetrieb Wasserversorgung

Die Entgelte für die Wasserversorgung sind im Preisblatt nach den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung“ der Verbandsgemeinde Baumholder festgesetzt.

2. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Die Abgabensätze für die Abwasserbeseitigung werden gem. § 1 Abs 4 der Entgeltsatzung der Verbandsgemeinde Baumholder für das Haushaltsjahr **2022** wie folgt festgesetzt:

Laufende Entgelte

für das Schmutzwasser pro m ³ Schmutzwasser	2,10 € / m ³
für das Niederschlagswasser pro m ² mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche	0,27 € / m ²
Grundgebühr für Abwasserzähler	138,00 € pro Zähler

Einmalige Beiträge

für das Schmutzwasser pro m ² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse	5,37 € / m ²
für das Niederschlagswasser pro m ² mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche	13,51 € / m ²

§ 8

Umlage

Gemäß § 26 Abs 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. S. 606), erhebt die Verbandsgemeinde von der Stadt Baumholder und allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz **2022** wird auf 37,38 v.H. festgesetzt.

§ 8a

Sonderumlage zur Finanzierung der Kindertagesstätte Ruschberg

- (1) Als Sonderumlage nach § 26 Abs 2 LFAG wird für die Betriebskosten der Kindertagesstätte „Kleine Weltentdecker“ in Ruschberg für das Haushaltsjahr 2022 ein Gesamtbetrag von 99.275 € festgelegt. Die Betriebskosten setzen sich aus den ungedeckten Personal-, Sach- und Immobilienkosten der Kindertagesstätte zusammen. Personalkosten in diesem Sinne sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 21 bis 23 KiTaG. Sachkosten in diesem Sinne sind alle Aufwendungen des Trägers, die nicht Personalkosten sind. Immobilienkosten sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Gebäude sowie der Aufwendungen für die Außenanlagen.
- (2) Die Abrechnung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckten Auszahlungen erfolgt auf der Grundlage der Kinder, für die am 31. Mai eines Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis für einen Ü2-Platz besteht (§ 5 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17.03.2021 - KiTaGAVO). Der Stichtag entspricht der Regelung in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 KiTaGAVO.
- (3) Die Sonderumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltsjahres fällig. Bis zur endgültigen Berechnung können Vorauszahlungen bis zur voraussichtlichen Höhe gem. Absatz 1 erhoben werden.
- (4) Die Abrechnung der Sonderumlage erfolgt zum Jahresende aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen.
- (5) Die Sonderumlage wird nur von der Ortsgemeinde Ruschberg erhoben, da die Ortsgemeinde Reichenbach und die Verbandsgemeinde Baumholder eine vertragliche Regelung getroffen haben, die den Vorteil bereits in anderer Weise ausgleicht, § 26 Abs 2 Satz 1 LFAG.

§ 9

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2019 betrug 13.528.488,11 €.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs 1 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten werden.

§ 11

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 12

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte wird in einem Fall zugelassen.

§ 13

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl.

S. 104, BS 2032 – 3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt

- | | |
|--|--------|
| 1. für Leistungsstufen | 0,00 € |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 0,00 € |

§ 14

Wirtschaftspläne der Sondervermögen

Die Wirtschaftspläne der Verbandsgemeindewerke für das Wirtschaftsjahr **2022** werden wie folgt festgesetzt:

Betriebszweig Wasserversorgung

Erfolgsplan

Erträge	Aufwendungen
1.802.635 €	1.861.600 €

Vermögensplan

Erträge	Aufwendungen
3.899.870 €	3.899.870 €

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Erfolgsplan

Erträge	Aufwendungen
4.584.620 €	4.556.825 €

Vermögensplan

Erträge	Aufwendungen
3.258.630 €	3.258.630 €

Betriebszweig Erneuerbare Energien

Erfolgsplan

Erträge	Aufwendungen
19.500 €	19.500 €

Vermögensplan

Erträge	Aufwendungen
100.000 €	100.000 €

§ 15

Zweckbindung und Deckungsfähigkeit

1. Zweckbindung (§ 15 GemHVO)

Entfällt

2. Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)

Entfällt

§ 16

Ermächtigung zur Kreditaufnahme

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderliche Kreditaufnahme im Rahmen der Kreditermächtigung zu den wirtschaftlichsten Konditionen vorzunehmen. Zur Entscheidung sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Baumholder für das Jahr 2022 vom 13.05.2022 in der Fassung vom 27.09.2022

Baumholder, den 13. Mai 2022

Verbandsgemeinde Baumholder

gez. Bernd Alfasser

Bürgermeister